

Stadt Dorsten
die Wahlleiterin der Integrationsratswahl

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Integrationsratswahl der Stadt Dorsten
am 14.09.2025

Der Wahlausschuss der Stadt Dorsten hat am 17.09.2025 das Ergebnis der Integrationsratswahl festgestellt. Gem. § 20 der Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO) gebe ich dieses Ergebnis bekannt.

Wahlberechtigte	10.189
Wähler/innen	909
Ungültige Stimmen	22
Gültige Stimmen	887

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Bewerber wie folgt:

Bewerber/in	Stimmen	Prozent
Ebeling, Carsten (Einzelbewerber)	331	37,3%
Al-Hareezi, Husam (Einzelbewerber)	92	10,4%
WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration (Liste)	362	40,8%
Yazici, Safa Emin (Einzelbewerber)	48	5,4%
Gökçen, Selman (Einzelbewerber)	54	6,1%

Nach Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 24.06.2020 besteht der Integrationsrat aus zehn am Tag der Kommunalwahl zu wählenden Migrantinnen-/Migrantenvertretern und fünf vom Rat zu bestellenden Mitgliedern.

Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung beträgt demnach 10. Nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers stehen den Bewerbern folgende Sitze im neu gewählten Integrationsrat zu:

Ebeling, Carsten (Einzelbewerber)	3
Al-Hareezi, Husam (Einzelbewerber)	1
WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration (Liste)	4

Yazici, Safa Emin (Einzelbewerber)	1
Gökçen, Selman (Einzelbewerber)	1

Gem. § 17 Abs. 2 der IntegrationsratsWahlO bleiben Sitze unbesetzt, wenn auf einen Vorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind. Der Einzelbewerber Herr Ebeling kann nur einen Sitz besetzen, somit bleiben zwei Sitze unbesetzt.

Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Ebeling, Carsten (Einzelbewerber)	1
Al-Hareezi, Husam (Einzelbewerber)	1
WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration (Liste)	4
Yazici, Safa Emin (Einzelbewerber)	1
Gökçen, Selman (Einzelbewerber)	1

Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind in den Integrationsrat gewählt worden:

Name	Vorname	Liste
Ebeling	Carsten	Einzelbewerber
Al-Hareezi	Husam	Einzelbewerber
Dziekan-Elis	Joanna	WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration
Hadam	Sabina	WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration
Nikolay	Elena	WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration
Talaga	Marina	WIR – für Chancengerechtigkeit und Integration
Yazici	Safa Emin	Einzelbewerber
Gökçen	Selman	Einzelbewerber

Gem. § 20 der IntegrationsratsWahlO der Stadt Dorsten i. V. m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Listen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt der Stadt Dorsten Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Werden der Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist des Satzes 1 in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, aufgrund derer diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hält, kann diese innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin (Halterner Str. 5, 46284 Dorsten) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 30.09.2025



Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für drei unbenannte Wirtschaftswege - zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“- im Stadtteil Rhade

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde beabsichtigt, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), drei unbenannte Wirtschaftswege – zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“ - für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Da die Wirtschaftswege aufgrund der heute bestehenden Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke und der erfolgten Abbindung der Wege durch den Bau der „A 31“ keine Verkehrsbedeutung mehr haben, sollen sie für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Die Nutzung der Wege zum Zwecke der Erholung durch die Allgemeinheit ist nach der Einziehung aufgrund des Landesforstgesetzes auch weiterhin gegeben.

Von der beabsichtigten Einziehung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück		
	Lembeck	11	21	
	Lembeck	17	148	
	Lembeck	17	150	Lembeck 17
151				
	Lembeck	18	2	Lembeck 18
685 tlw.				

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

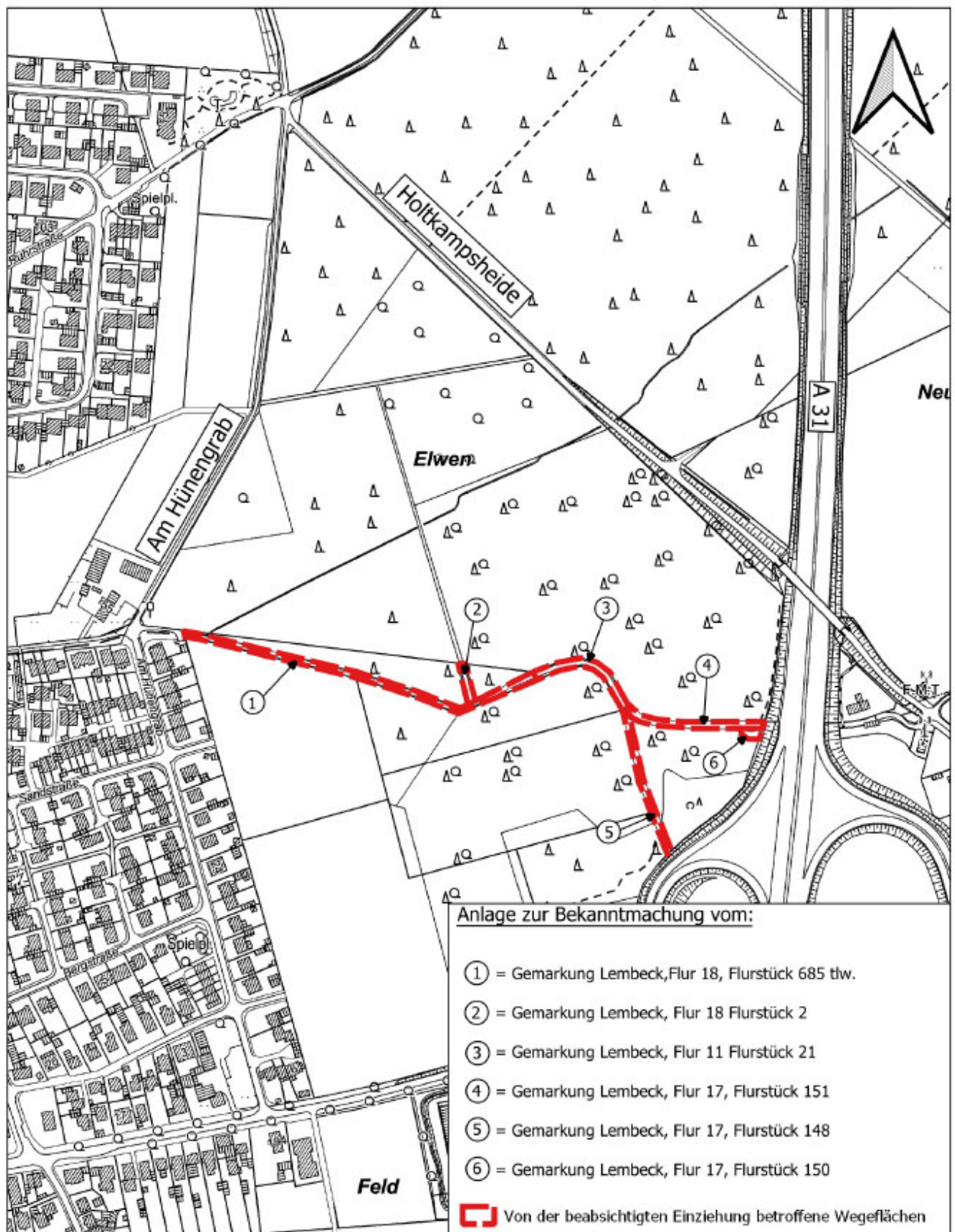
Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzungen der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wegeflächen ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, 1. OG im Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einleitung des Einziehungsverfahrens wird hiermit gemäß § 7 (4) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten erhoben werden. Sollen Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, kann dieses während der Dienststunden mo-do 8.00-16.00 Uhr und fr 8.00-13.00 Uhr auch in den v. g. Diensträumen geschehen.

Dorsten 02.10.2025
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Anlage



0 25 50 75 100 m



1:4.000



**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde

Dorsten

vom 12.08.2025

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 14.01.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4, Nr. 4. wird nach Buchst. c) folgender Buchst. d) angefügt:

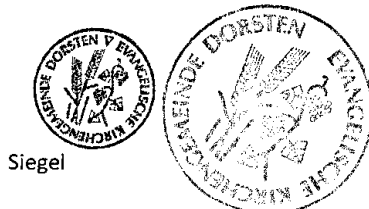
„d) Zusicherungsgebühr zu § 4 Nr. 4a) und Nr. 4b) je Grab und Jahr 170,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dorsten, den 12.08.2025

Ev. Kirchengemeinde Dorsten



Siegel

[Handwritten signature]
Daniel Ror
N. Jolken



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 12. August 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet
bis zum 29. Februar 2028 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 4. September 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3106

